

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.202 vom 17. November 2020

BS Appellationsgericht, 2020-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.202

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.202 du 17 novembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.202 del 17 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Entscheide betreffend die Bewilligung bzw. die Ablehnung der amtlichen Verteidigung sind praxisgemäss beschwerdefähig (Stephenson/Thiriet, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 10; AGE BES.2017.6 vom 28. Februar 2017 E. 1.1, BES.2015.80 vom 10. November 2015 E. 1). Der Beschwerdeführer hat als Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Die Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Das Gesuch vom 12. Oktober 2020 an das Strafgericht um Gewährung der amtlichen Verteidigung wurde damit begründet, dass der Beschwerdeführer vollumfänglich von der Sozialhilfe finanziert werde und mittellos sei. Es würden ihm diverse Delikte vorgeworfen, die in der Summe nicht zu bagatellisieren seien. Zudem sei der Beschwerdeführer rechtsunkundig und auf anwaltlichen Beistand angewiesen (act.

E. 3

3.1 Vorbehaltlich der notwendigen Verteidigung ist die amtliche Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Dieses Gebotensein wird in Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO näher umschrieben: Es ist namentlich zu bejahen, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und (kumulativ) der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung liegt ein Bagatellfall jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist.

Mit Art. 132 StPO wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK für den Bereich des Strafprozessrechts umgesetzt (BGE 139 IV 113 E. 4.3 S. 119). Demnach hat die bedürftige Partei Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer

Rechtsvertretung erforderlich machen. Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten. Droht zwar eine erhebliche, nicht aber eine besonders schwere Freiheitsbeschränkung (sog. relativ schwerer Fall), müssen zur relativen Schwere des Eingriffs besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Betroffene ■ auf sich allein gestellt ■ nicht gewachsen wäre (BGE 143 I 164 E. 3.5 S. 174). Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung rechtfertigen können, fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen oder der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, insbesondere deren Unfähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (statt vieler: BGE 138 IV 35 E. 6.3 und 6.4 S. 38 f.).

3.2 Der Beschwerdeführer wurde mit Strafbefehl vom 17. Juli 2020 zu einer Busse von CHF 1'200.■ verurteilt. Damit liegt grundsätzlich ein Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 StPO vor. Zwar ist auch in Bagatellfällen eine amtliche Verteidigung nicht per se ausgeschlossen. Eine solche kann geboten sein, wenn der Fall ganz besondere Schwierigkeiten bietet oder eine aussergewöhnliche Tragweite aufweist (vgl. statt vieler: BGer 1B_402/2015 vom 11. Januar 2018 E. 3.5). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer ist Taxichauffeur und als solcher mit den Verkehrsregeln und seinen Pflichten gemäss Chauffeurverordnung vertraut. Dies ergibt sich auch aus seinen Aussagen bei der polizeilichen Einvernahme vom 31. August 2018 (act. 3 S. 26-29). Offensichtlich kann er sich auch im Strafverfahren ausreichend orientieren, hat er doch fristgemäss gegen den Strafbefehl Einsprache und gegen die hier angefochtene Verfügung Beschwerde erhoben und begründet sowie in den polizeilichen Einvernahmen vom 21. Januar 2019 und vom 23. März 2020 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (Akten S. 36, 41). Das Strafverfahren, in welchem er die amtliche Verbeiständung beantragt, bietet weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten, denen er auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre. Mangelnde Sprachkenntnisse allein führen nicht zum Anspruch auf eine amtliche Verteidigung. Vielmehr zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei, wenn eine am Strafverfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann (Art. 68 Abs. 1 StPO). Die Strafgerichtspräsidentin hat daher den Beschwerdeführer um Mitteilung gebeten, ob ein Dolmetscher erforderlich sei. Allerdings hatte der Beschwerdeführer bei den polizeilichen Einvernahmen vom 31. August 2020 und 21. Januar 2019 keine sprachlichen Schwierigkeiten geltend gemacht (act. 3 S. 26 ff.).

3.3 Aus dem Gesagten folgt, dass die Strafgerichtspräsidentin die amtliche Verteidigung zu Recht verweigert hat. Die Beschwerde gegen ihre Verfügung ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen, wobei ihm eine Urteilsgebühr von CHF 500.■ aufzuerlegen ist (§ 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.